

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Ordnungsamt - Amt 32 -	KRS-Nr. <b>7.18</b>
Kurzbezeichnung <b>Vereinbarung über Angelegenheiten des Brandschutzes</b>	

**Vereinbarung  
über  
Angelegenheiten des Brandschutzes  
im Landkreis Osterholz**

zwischen

dem Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat und den Oberkreisdirektor,  
- nachstehend „Landkreis“ genannt -,  
und  
der

Stadt Osterholz-Scharmbeck, vertreten durch den Bürgermeister,  
Samtgemeinde Hambergen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,  
Gemeinde Grasberg, vertreten durch den Bürgermeister,  
Gemeinde Lilienthal, vertreten durch die Bürgermeisterin und den  
Gemeindedirektor,  
Gemeinde Ritterhude, vertreten durch den Bürgermeister,  
Gemeinde Schwanewede, vertreten durch den Bürgermeister,  
Gemeinde Worswede, vertreten durch den Bürgermeister,  
- nachstehend „Gemeinden“ genannt -  
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1

### Pflichtaufgaben der FTZ

- (1) Die Vereinbarungsparteien sind sich einig, dass im Landkreis als übergemeindliche Pflichtaufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) zur Pflege und Prüfung sowie zur dafür erforderlichen Unterbringung von Fahrzeugen, Geräten und Material gegenwärtig insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten gelten. Die Vereinbarungsparteien bekunden, dass die in Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten durch weitere Entwicklungen und Erfordernisse sich im Laufe der Zeit von einer übergemeindlichen Aufgabe zu einer gemeindlichen Brandschutzaufgabe verändern können, weil die Gemeinden dazu verpflichtet sind, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die örtlichen Verhältnisse wandeln sich jedoch im Laufe der Zeit (z.B. allein durch die bauliche Entwicklung).
- (2) Pflege im Sinne des Abs.1 ist die außerordentliche Pflege in bestimmten Zeitabschnitten mit Hilfe des vorhandenen speziellen technischen Geräts unter Inanspruchnahme des speziellen technischen Sachverständigen der Mitarbeiter der FTZ. Außerordentliche Pflege bezieht sich regelmäßig auf die Überprüfung der Feuerwehrausstattung auf Brauchbarkeit, Abnutzung und Erhaltung. Die normale Pflege (z.B. Reinigung, Reifendruck prüfen) obliegt uneingeschränkt der Gemeinde.
- (3) Prüfung im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere die Überprüfung der Feuerwehrfahrzeuge, Ausrüstungsteile und Feuerwehrausstattung nach bestehenden

---

Normen, Prüfrichtlinien und Prüfhinweisen der Gerätehersteller unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und ggf. der Bestimmungen des Verkehrsrechts.

- (4) Es gehört nicht zu den Aufgaben des Landkreises, die Kosten für Verbrauchsmaterial zu tragen. Die Kosten für Verbrauchsmaterial werden vom Landkreis verauslagt und dem Landkreis von den Gemeinden in voller Höhe erstattet (analog § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz)

## **§ 2**

### **Freiwillige Leistungen der FTZ**

- (1) Über die Pflichtaufgaben hinaus bietet der Landkreis nach Maßgabe seiner personellen und finanziellen, durch den Haushaltsplan des Kreises vorgegebenen Ressourcen aus Gründen einer zweckmäßigen fachlichen Materialerhaltung der Feuerwehrausstattung den Gemeinden die Möglichkeit, die in der Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten als freiwillige Leistungen in der FTZ durchführen zu lassen, soweit die FTZ dazu rechtlich befugt und technisch in der Lage ist.
- (2) Kostenträger der freiwillig vom Landkreis erbrachten Leistungen ist in vollem Umfang die jeweilige Gemeinde. Die Kosten umfassen den Personalaufwand sowie den Sachaufwand des Landkreises.
- (3) Der Personalaufwand der FTZ wird nach einem durchschnittlichen Stundensatz für alle FTZ-Mitarbeiter abgerechnet. Der Stundensatz bemisst sich nach der Personalkostentabelle des jeweils aktuellen KGSt-Berichts über die Kosten eines Arbeitsplatzes und wird in der Regel jährlich angepasst. Der aktualisierte Stundensatz nach Satz 1 und 2 wird vom Landkreis den Gemeinden jeweils schriftlich mitgeteilt. Auf der Basis des KGSt-Berichts Nr. 8/1999 wird zunächst ein durchschnittlicher Stundensatz von 30 € (ca. 60 DM) festgelegt.
- (4) Sachaufwand ist der Aufwand des Landkreises für Ersatzteile, Verbrauchsmaterial und die Betriebskosten der FTZ nach Abzug des Pflichtaufgabenanteils. Ein Ersatzteillpool wird in der FTZ vorgehalten, um u.a. mit einem Großmogeneinkauf günstige Einkaufspreise für die Gemeinden zu erzielen sowie Wartezeiten bei Anlieferungen von Ersatzteilen möglichst zu vermeiden.

## **§ 3**

### **Freiwillige Leistungen für Atemschutzausstattung**

- (1) Für die in Anlage 2 Nr. 7 bis 12 aufgeführten Leistungen der FTZ soll der Landkreis grundsätzlich ein Pauschalentgelt anstelle von Einzelabrechnungen von den Gemeinden erheben. § 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Landkreis legt den Umfang der in Anlage 2 unter Nr. 7 bis 12 aufgeführten Leistungen, die von einem Pauschalentgelt erfasst werden, fest. Der Landkreis teilt den Gemeinden den Umfang der Leistungen der FTZ für Atemschutzausstattung und das damit verbundene Pauschalentgelt jährlich im Voraus mit.

#### **§ 4**

#### **Verfahren für die Benutzung der FTZ**

- (1) Die Feuerwehrfahrzeuge, Ausrüstungsteile und die sonstige Ausstattung der Feuerwehren der Gemeinden werden der FTZ zur Durchführung der Pflichtaufgaben und/oder der freiwilligen Leistungen von den Feuerwehren zugeführt. Mit der erfolgten Zuführung gilt der Auftrag durch die Gemeinde als erteilt.
- (2) Nach Durchführung der FTZ-Dienstleistungen an der gemeindlichen Feuerwehrausstattung vereinbart die FTZ mit der Feuerwehr der Gemeinde einen Abholtermin bei der FTZ.
- (3) Über durchgeführte Leistungen erstellt die FTZ einen Lieferschein, der der auszuliefernden Ausstattung beigelegt wird. Der Lieferschein dient insbesondere der Kontrolle durch die Ortsfeuerwehr.
- (4) Die Rechnung mit dem deckungsgleichen Inhalt der von der FTZ erbrachten Leistungen, wie sie im Lieferschein aufgeführt sind, wird der zuständigen Gemeinde zugestellt. Die Rechnungen werden vom Landkreis gesammelt und vierteljährlich der zuständigen Gemeinde übersandt. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung an den Landkreis zu überweisen.

#### **§ 5**

#### **Leistungstests in der Atemschutzübungsanlage**

- (1) Die Durchführung der jährlichen Leistungstests der Atemschutzgeräteträger ist eine gemeindliche Brandschutzaufgabe im Sinne des § 2 NBrandSchG. Diese Leistungstests sind kein Bestandteil der dem Landkreis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG obliegenden Aufgabe „Durchführung von Ausbildungslehrgängen“. Der Landkreis stellt nach Maßgabe seiner personellen und finanziellen, durch den Haushaltsplan vorgegebenen Ressourcen seine Atemschutzübungsanlage einschließlich Personal in der FTZ für die Durchführung der Leistungstests nach Satz 1 den Gemeinden zur Verfügung.
- (2) Kostenträger dieser freiwilligen Aufgabe ist in vollem Umfange die jeweilige Gemeinde. Diese Kosten umfassen den Personalaufwand und den Sachaufwand des Landkreises.
- (3) Das Benutzungsentgelt für die Durchführung der Leistungstests wird auf 35 € je angefangene Stunde festgelegt. Bei Erhöhungen der Aufwendungen für Personal- und Sachausstattung ist der Landkreis berechtigt, das Benutzungsentgelt anzupassen. Das aktualisierte Benutzungsentgelt wird vom Landkreis den Gemeinden schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 6**

#### **Verfahren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage**

- (1) Die Benutzung der Atemschutzübungsanlage ist von der Feuerwehr einer Gemeinde beim Kreisbildungs-Fachbereichsleiter Atemschutz zu beantragen. Der Termin für die Benutzung wird vom Kreisbildungs-Fachbereichsleiter Atemschutz festgelegt.

- 
- (2) Über den durchgeführten Leistungstest erstellt der Kreisausbildungs-Fachbereichsleiter einen Nachweis, der der Feuerwehr ausgehändigt wird.
  - (3) Zur Rechnungslegung und Bezahlung gilt § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung.

## **§ 7**

### **Organisation des Kreisschlauchpools**

- (1) Die Gemeinden bringen alle gebrauchsfähigen genormten Schläuche ihrer Feuerwehren und der Landkreis alle gebrauchsfähigen genormten Schläuche der FTZ (Schlauchreserve auf Kreisebene), unbeschadet der Regelung in § 11, bis spätestens zum 10.01.2003 in einen Schlauchpool auf Kreisebene ein. Die Gemeinden übertragen das Eigentum an ihren gebrauchsfähigen genormten Schläuchen der Feuerwehren dem Landkreis. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisbrandmeister o.V.i.A. über die Gebrauchsfähigkeit. Der Landkreis räumt allen kommunalen Feuerwehren im Landkreis Osterholz ein Gebrauchsrecht ein. Unberührt von der Übertragung des Eigentums auf den Landkreis bleiben die Neubeschaffung, die Ersatzbeschaffung und die Materialerhaltung der Schläuche der gemeindlichen Feuerwehren eine Brandschutzaufgabe der Gemeinde gem. § 2 NBrandSchG.
- (2) Jede Gemeinde legt den Schlauchbedarf für ihre Feuerwehr fest. Der Landkreis legt den Bedarf für die Schlauchreserve auf Kreisebene fest. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung des Schlauchbedarfs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der 01.01.2002. Schläuche anderer Eigentümer (z.B. Bund) werden der verfügungsberechtigten Gemeinde angerechnet. Soweit eine Gemeinde nach dem 01.01.2002 einen höheren Schlauchbedarf festlegt, ist der zusätzliche Bedarf als Bestand von der jeweiligen Gemeinde auf eigene Kosten mit Stichtag zum 01.01. des Folgejahres einzubringen. Eine Reduzierung des in den Kreisschlauchpool eingebrachten Schlauchbedarfs einer Gemeinde ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Landkreis ausnahmsweise vorher zugestimmt hat.
- (3) Die Schläuche des Kreisschlauchpools werden in der Weise gekennzeichnet, dass der Landkreis Osterholz als Eigentümer erkennbar ist.
- (4) Die FTZ erhält die Befugnis, über die Aussonderung der nicht gebrauchsfähigen Schläuche des Kreisschlauchpools zu entscheiden. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisbrandmeister o.V.i.A. über die Gebrauchsfähigkeit. Für die ausgesonderten Schläuche ist im folgenden Jahr vom Landkreis Ersatz für den Kreisschlauchpool in gleichem Umfange zu beschaffen.

## **§ 8**

### **Kosten des Kreisschlauchpools**

- (1) Die Kosten für die Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung und laufende Unterhaltung des gemeindlichen Anteils am Kreisschlauchpool tragen die Gemeinden (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 NBrandSchG). Der Landkreis trägt die Kosten für die Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung und laufende Unterhaltung der Kreisschlauchreserve im Kreisschlauchpool.

- 
- (2) Die Vereinbarungsparteien sind sich einig, dass der Personalaufwand und der Sachaufwand des Landkreises für die Durchführung von freiwilligen Leistungen (siehe Nr. 15 bis 17 der Anlage 2) am gemeindlichen Anteil des Kreisschlauchpools Kosten im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind. Sachaufwand sind auch die Kosten für eine Inventarversicherung des Schlauchbestandes.
- (3) Der Landkreis stellt jährlich die Kosten des Kreisschlauchpools für das abgelaufene Jahr zusammen. Die Gemeinden erhalten je eine Ausfertigung der Kostenübersicht bis zum 15.02. eines jeden Jahres. Aus der Kostenübersicht geht der auf jede Gemeinde entfallende Kostenanteil hervor. Der Landkreis ist berechtigt, den auf jede einzelne Gemeinde entfallenden Kostenanteil vor der Auszahlung der Landeszuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes an die Gemeinden zur Befriedigung seiner Forderungen einzubehalten.

## **§ 9**

### **Kostentragung des Kreisschlauchpools**

- (1) Sämtliche auf den Gemeindeanteil des Kreisschlauchpools entfallenden Kosten werden auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes der Landeszuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes (siehe Runderlass des Nieders. Innenministeriums vom 11.04.1989, Nds. MBl. S. 514, bzw. inhaltsgleiche Nachfolgeregelungen) von den Gemeinden aus dem mindestens 80%igen Anteil der Gemeinden aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer vor der Verteilung des Restbetrages getragen. Der Verteilerschlüssel wird wie folgt festgelegt:
- a) 40 % nach der Einwohnerzahl – Stichtag: 30.06. des Vorjahres -,
  - b) 40 % nach der Anzahl der Ortsfeuerwehren – Stichtag: 01.03. des lfd. Jahres -,
  - c) 20 % nach der Fläche der Gemeinde.
- (2) Soweit die Landeszuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes nicht ausreichen sollten, um die Kosten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 zu decken, oder falls die Feuerschutzsteuer künftig ersatzlos wegfallen sollte, verpflichten sich die Gemeinden, dem Landkreis auf der Basis des in Abs. 1 aufgeführten Verteilerschlüssels den gemeindlichen Kostenanteil am Kreisschlauchpool innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Kostenübersicht (§ 8 Abs. 3) zu zahlen.

## **§ 10**

### **Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Soweit der Landkreis einerseits und die Gemeinden andererseits dem jeweils anderen Vereinbarungspartner schriftlich unter Angabe der Gründe darlegen, dass sich auf der Grundlage des
- a) § 1 Abs. 1 Tätigkeiten nach Anlage 1 von einer übergemeindlichen Brandschutzaufgabe zu einer gemeindlichen Aufgabe verändert haben,
  - b) § 2 eine Leistung nach Anlage 2 entfallen soll oder geändert oder eine neue Leistung in die Anlage 2 aufgenommen werden soll
- ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Darlegung durch Verhandlungen zwischen Landkreis und Gemeinden eine Entscheidung zu treffen, ob eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich ist.

- (2) Wird eine Anpassung von allen Vereinbarungspartnern für erforderlich gehalten, ist die Vereinbarung möglichst mit Wirkung zum nächstfolgenden 01. Januar zu ändern bzw. zu ergänzen.
- (3) Stellen die Vereinbarungsparteien fest, dass
  - a) eine Anpassung nicht erforderlich ist,
  - b) sie unterschiedliche Auffassungen haben und sich nicht einigen können, verbleibt es beim bisherigen Inhalt der Vereinbarung. Das Ergebnis der Verhandlungen ist schriftlich festzuhalten und allen Vereinbarungsparteien zu über- senden.
- (4) Die Aktualisierung des Stundensatzes nach § 2 Abs. 3 sowie des Benutzungsentgelts nach § 5 Abs. 3 sind keine Fortschreibungsregelungen im Sinne des Abs. 1.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die in § 3 geregelten Pauschalentgelte für Atemschutzausstattung werden im Jahr 2002 vom Landkreis unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit festgesetzt und erhoben. Soweit der Landkreis ermittelt, dass die tatsächlichen Kostengrundlagen den Aufwand für die vorläufigen Pauschalentgelte nicht decken oder überschreiten, ist der Landkreis berechtigt, den erforderlichen Ausgleich im Jahre 2003 vorzunehmen. Der Landkreis ist verpflichtet, den Gemeinden den Umfang des Kostenaufwandes und das damit verbundene Pauschalentgelt für 2003 unter Einbeziehung des Aufkommens aus den vorläufigen Pauschalentgelten für 2002 bis zum 31.01.2003 schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die von den Gemeinden und dem Landkreis nach dem festgelegten Schlauchbedarf in den Kreisschlauchpool einzubringenden Schläuche sind ab 10.01.2002 von den Feuerwehren der FTZ zur Prüfung der Gebrauchsfähigkeit für den Kreisschlauchpool vorzulegen. Der Termin der Vorlage der Schlauchbestände der Feuerwehren der Gemeinden ist mit der FTZ zu vereinbaren. Die FTZ ist berechtigt, gemeindeeigene Schläuche als nicht gebrauchsfähig für den Kreisschlauchpool zu bewerten und auszusondern. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisbrandmeister o.V. i.A. über die Gebrauchsfähigkeit. Die Feuerwehr der einzelnen Gemeinde erhält bis zum 31.10.2002 von der FTZ eine Übersicht über die Anzahl des gebrauchsfähigen Anteils am Schlauchbedarf der Gemeinde. Soweit der Ist-Bestand der gebrauchsfähigen Schläuche den Schlauchbedarf unterschreitet, hat der Landkreis für die jeweilige Gemeinde auf deren Kosten die differierende Anzahl der Schläuche im Jahr 2003 zu beschaffen.
- (3) Soweit Schläuche, die nach alten Normvorschriften beschafft worden sind (z.B. B-Schlauch mit 15 m Länge) in den Kreisschlauchpool eingebracht werden sollen, gelten sie bis zu einer Aussonderung als gebrauchsfähig, soweit sie die sonstigen Nutzungsvoraussetzungen erfüllen.

## **§ 12 Kündigung**

- (1) Die Vereinbarungsparteien können diese Vereinbarung nach Ablauf von 5 Jahren zum Ende des dritten darauf folgenden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungserklärung muss 2 Jahre vor Ablauf der Dreijahresfrist dem anderem Vereinbarungspartner schriftlich zugegangen sein.
- (2) Nach Ablauf der unter Abs. 1 genannten Frist verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um 3 Jahre. Die Kündigungserklärung nach Abs. 1 muss 2 Jahre vor Ablauf der Dreijahresfrist dem Landkreis oder umgekehrt vom Landkreis den Gemeinden schriftlich zugegangen sein.
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grunde sind alle Vereinbarungsparteien berechtigt. Wichtiger Grund ist vor allem die wiederholte Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung. Die Kündigung kann nur schriftlich zum Ende des zweiten Kalenderjahres, nach Zugang der Kündigungserklärung beim anderen Vereinbarungspartner, erfolgen.
- (4) Mit Ablauf der Gültigkeit der Vereinbarung durch Kündigung fällt das Eigentum an den von den Gemeinden eingebrachten Anteil am Kreisschlauchpool an die Gemeinden zurück. Das Eigentum an den vom Landkreis eingebrachten Schläuchen fällt an den Landkreis zurück. Jede Gemeinde erhält das Eigentum in dem Umfange zurück, den in den Kreisschlauchpool eingebracht hat. Maßgeblich dafür sind die von der Gemeinde und dem Landkreis unterzeichneten Übergabebelege.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 07.12.2001

Landkreis Osterholz

(Wätjen)  
Landrat

(v. Friedrichs)  
Oberkreisdirektor

Stadt Osterholz-Scharmbeck

(Wagener)  
Bürgermeister

Gemeinde Grasberg

(Blanke)  
Bürgermeister

Samtgemeinde Hambergen

(Lütjen)  
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Lilienthal

(Röhr)  
Bürgermeisterin

(Stormer)  
Gemeindedirektor

Gemeinde Ritterhude

(Klinger)  
Bürgermeister

Gemeinde Schwanewede

(Stehnken)  
Bürgermeister

Gemeinde Worpswede

(Schwenke)  
Bürgermeister

---

## Was gehört konkret zur (außerordentlichen) Pflege und zur Prüfung und damit zu den Pflichtaufgaben des Landkreises?

### Allgemein:

Pflege und Prüfung der Ausstattung richten sich nach den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Prüfrichtlinien und Prüfhinweisen der Gerätehersteller, Normen und technischen Richtlinien.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tätigkeiten,</b>	<b>Bemerkungen</b>
	insbesondere	
1.	(Außerordentl.) Pflege und Wartung von Feuerwehreinsatzfahrzeugen einschl. Anhänger und Boote	
2.	(Außerordentl.) Pflege, Wartung und Prüfung von Tragkraftspritzen, Pumpen und an Armaturen auf Fahrzeugen	
3.	Technische Abnahme neuer Feuerwehrfahrzeuge, soweit sie nicht von der Landesfeuerweherschule abgenommen werden müssen, sowie neuer Tragkraftspritzen	TSF, ELW 1 bis 3,5 t
4.	(Außerordentl.) Pflege, Wartung und Prüfung von BOS-Sprechfunkgeräten, Stromerzeugern	
5.	Atemschutzmasken (Membrane, Ventile etc.) überprüfen	Alle 2 Jahre nach der Dv Atemschutz
6.	Atemschutzgeräte prüfen (Dichtprüfung, Lungenautomat, atemluftführende Teile)	Jedes Gerät 1 x halbjährlich
7.	Druckminderer, Warneinrichtungen und Membrane prüfen	
8.	Feuerweherschläuche reinigen, waschen und trocknen	
9.	Schläuche auf Dichtigkeit prüfen	
10.	Beratung der Gemeinden/Feuerwehren bei der Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausstattung.	

---

## Welche Aufgaben leistet die FTZ freiwillig?

Lfd. Nr.	Tätigkeiten, zurzeit	Bemerkungen
1.	Vorstellung der Fahrzeuge und Pressluftflaschen beim TÜV	Pressluftflaschen alle 6 Jahre
2.	Reifendienst	
3.	Reparaturen an Feuerwehreinsatzfahrzeugen einschl. Anhänger und Boote, soweit mit der Ausstattung der FTZ technisch möglich	
4.	Reparaturen an Tragkraftspritzen, Pumpen und an Armaturen auf Fahrzeugen	
5.	Reparatur von Verbrennungsmotoren an Stromerzeugern u.ä. feuerwehrtechnischer Ausstattung	
6.	Ein- und Ausbau von Sprechfunkgeräten und Alarmmitteln in Fahrzeugen	
7.	Pressluftflaschen füllen	
8.	Atemschutzmasken reinigen, desinfizieren und in Stand halten	
9.	Atemschutzgeräte in Stand setzen	
10.	Druckminderer, Warneinrichtungen und Membrane in Stand setzen	
11.	Ventile an Pressluftflaschen reparieren, anschl. Flaschen füllen	
12.	Vorbereitung der Pressluftflaschen zur Prüfung durch den TÜV (Sachverständiger nach der Druckgasverordnung), anschl. Ventile eindichten und Flaschen füllen	alle 6 Jahre
13.	Pflege, Wartung und Reparatur von nichtfeuerwehrtechnischen Geräten der Feuerwehr	
14.	Pflege, Wartung und Reparatur von anderen Fahrzeugen und Geräten für Dritte	
15.	Schlauchkupplungen einbinden	
16.	Schläuche reparieren	
17.	Kennzeichen auf Schlauchkupplungen einschlagen.	

---

**1. Änderungsvereinbarung  
zur Vereinbarung über Angelegenheiten  
des Brandschutzes im Landkreis Osterholz  
vom 07.12.2001**

zwischen  
dem Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat  
- nachstehend "Landkreis" genannt -  
und der  
Stadt Osterholz-Scharmbeck, vertreten durch den Bürgermeister,  
Samtgemeinde Hambergen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,  
Gemeinde Grasberg, vertreten durch die Bürgermeisterin,  
Gemeinde Lilienthal, vertreten durch den Bürgermeister,  
Gemeinde Ritterhude, vertreten durch die Bürgermeisterin,  
Gemeinde Schwanewede, vertreten durch den Bürgermeister,  
Gemeinde Worswede, vertreten durch den Bürgermeister,  
- nachstehend "Gemeinden" genannt -

**Artikel 1**

Die Vereinbarung über Angelegenheiten des Brandschutzes im Landkreis Osterholz vom 07.12.2001 wird wie folgt geändert.

1. § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7 Organisation des Kreisschlauchpools**

(1) Die Gemeinden bringen alle gebrauchsfähigen genormten Schläuche ihrer Feuerwehren und der Landkreis alle gebrauchsfähigen genormten Schläuche der FTZ (Schlauchreserve auf Kreisebene), unbeschadet der Regelung in § 11, bis spätestens zum 10.01.2003 in einen Schlauchpool auf Kreisebene ein. Die Gemeinden übertragen das Eigentum an ihren gebrauchsfähigen genormten Schläuchen der Feuerwehren dem Landkreis. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisbrandmeister o.V.i.A. über die Gebrauchsfähigkeit. Der Landkreis räumt allen kommunalen Feuerwehren im Landkreis Osterholz ein Gebrauchsrecht ein. Unberührt von der Übertragung des Eigentums auf den Landkreis bleiben die Neubeschaffung, die Ersatzbeschaffung und die Materialerhaltung der Schläuche der gemeindlichen Feuerwehren eine Brandschutzaufgabe der Gemeinde gem. § 2 NBrandSchG.

(2) Jede Gemeinde legt den Schlauchbedarf für ihre Feuerwehr fest. Der Landkreis legt den Bedarf für die Schlauchreserve auf Kreisebene fest. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung des Schlauchbedarfs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der 01.01.2002. Schläuche anderer Eigentümer (z.B. Bund) werden der verfügungsberechtigten Gemeinde angerechnet. Soweit eine Gemeinde nach dem 01.01.2002 einen höheren Schlauchbedarf festlegt, ist der zusätzliche Bedarf als Bestand von der jeweiligen Gemeinde auf eigene Kosten mit Stichtag zum 01.01. des Folgejahres einzubringen. Eine Reduzierung des in den Kreisschlauchpool eingebrachten Schlauchbedarfs einer Gemeinde ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Landkreis ausnahmsweise vorher zugestimmt hat.

(3) Die Schläuche des Kreisschlauchpools werden in der Weise gekennzeichnet, dass der Landkreis Osterholz als Eigentümer erkennbar ist.  
Die FTZ erhält die Befugnis, über die Aussonderung der nicht gebrauchsfähigen Schläuche des Kreisschlauchpools zu entscheiden.

Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisbrandmeister o.V.i.A. über die Gebrauchsfähigkeit. Für die ausgesonderten Schläuche ist im folgenden Jahr vom Landkreis Ersatz für den Kreisschlauchpool in gleichem Umfang zu beschaffen.

(4) Die Kosten für die Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung und laufende Unterhaltung des gemeindlichen Anteils am Kreisschlauchpool tragen die Gemeinden (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 NBrandSchG). Der Landkreis trägt die Kosten für die Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung und laufende Unterhaltung der Kreisschlauchreserve im Kreisschlauchpool.

(5) Die Vereinbarungsparteien sind sich einig, dass der Personalaufwand und der Sachaufwand des Landkreises für die Durchführung von freiwilligen Leistungen (siehe Nr. 15 bis 17 der Anlage 2) am gemeindlichen Anteil des Kreisschlauchpools Kosten im Sinne des Abs. 4 Satz 1 sind. Sachaufwand sind auch die Kosten für eine Inventarversicherung des Schlauchbestandes.

(6) Sämtliche auf den Gemeindeanteil des Kreisschlauchpools entfallenen Kosten werden auf der Grundlage eines Verteilerschlüssels in Rechnung gestellt. Der Verteilerschlüssel wird wie folgt festgelegt:

- a) 40 % nach der Einwohnerzahl - Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres
- b) 40 % nach Anzahl der Ortsfeuerwehren - Stichtag 01.03. des Abrechnungsjahres
- c) 20 % nach der Fläche der Gemeinde - Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres

(7) Der Landkreis stellt jährlich die Kosten des Kreisschlauchpools für das abgelaufene Jahr zusammen. Die Gemeinden erhalten bis zum 30.04. des Folgejahres jeweils eine Ausfertigung der Kostenübersicht. Aus der Kostenübersicht geht der auf jede Gemeinde entfallende Kostenanteil hervor.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

### **§ 8 Organisation des Kreisatemluftflaschenpools**

(1) Die Gemeinden bringen alle gebrauchsfähigen genormten Atemluftflaschen ihrer Feuerwehren und der Landkreis alle gebrauchsfähigen genormten Atemluftflaschen der FTZ (Kreisausbildung, FTZ-eigenen Fahrzeuge und Reserve auf Kreisebene), unbeschadet der Regelung in § 11, bis spätestens zum 30.11.2007 in einen Atemluftflaschenpool auf Kreisebene ein. Die Gemeinden übertragen das Eigentum an ihren eingebrachten genormten Atemluftflaschen der Feuerwehren zum 01.01.2008 dem Landkreis. Der Landkreis räumt allen kommunalen Feuerwehren im Landkreis Osterholz ein Gebrauchsrecht ein. Unberührt von der Übertragung des Eigentums auf den Landkreis bleiben die Neubeschaffung, die Ersatzbeschaffung und die Materialerhaltung der Atemluftflaschen der gemeindlichen Feuerwehren eine Brandschutzaufgabe der Gemeinde gem. § 2 NBrandSchG.

(2) Jede Gemeinde legt den Atemluftflaschenbedarf für ihre Feuerwehr fest. Der Landkreis legt den Bedarf für die Kreisausbildung, der kreiseigenen Fahrzeuge und die Reserve auf Kreisebene fest. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung des Atemluftflaschenbedarfs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der 01.01.2008. Atemluftflaschen anderer Eigentümer (z.B. Bund) werden der verfügbaren Gemeinde angerechnet.

Soweit eine Gemeinde nach dem 01.01.2008 einen höheren Atemluftflaschenbedarf festlegt, ist der zusätzliche Bedarf als Bestand von der jeweiligen Gemeinde auf eigene Kosten mit Stichtag zum 01.01. des Folgejahres einzubringen. Eine Reduzierung des in den Atemluftflaschenpool eingebrachten Atemluftflaschenbedarfs einer Gemeinde ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Landkreis ausnahmsweise vorher zugestimmt hat.

(3) Die Atemluftflaschen des Atemluftflaschenpools werden in der Weise gekennzeichnet, dass der Landkreis Osterholz als Eigentümer erkennbar ist.

Die FTZ erhält die Befugnis, über die Aussonderung von nicht gebrauchsfähigen Atemluftflaschen des Atemluftflaschenpools zu entscheiden.

Für die ausgesonderten Atemluftflaschen ist im folgenden Jahr vom Landkreis Ersatz für den Kreisatemluftflaschenpool in gleichem Umfang zu beschaffen.

(4) Die Kosten für die Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung und laufende Unterhaltung des gemeindlichen Anteils am Atemluftflaschenpool tragen die Gemeinden (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 NBrandSchG). Der Landkreis trägt die Kosten für die Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung und laufende Unterhaltung für den Anteil der Kreisausbildung, kreiseigenen Fahrzeuge und Reserve auf Kreisebene im Atemluftflaschenpool.

(5) Die Vereinbarungsparteien sind sich einig, dass der Personalaufwand und der Sachaufwand des Landkreises für die Durchführung von freiwilligen Leistungen (siehe Nr. 7, 10 – ohne Membrane, 11 und 12 der Anlage 2) am gemeindlichen Anteil des Atemluftflaschenpools Kosten im Sinne des Abs. 4 Satz 1 sind. Sachaufwand sind auch die Kosten für eine Inventarversicherung des Atemluftflaschenbestandes.

(6) Der Landkreis stellt jährlich die Kosten des Kreisatemluftflaschenpools für das abgelaufene Jahr zusammen. Die Gemeinden erhalten bis zum 30.04. des Folgejahres jeweils eine Ausfertigung der Kostenübersicht. Aus der Kostenübersicht geht der auf jede Gemeinde entfallende Kostenanteil hervor.

(7) Sämtliche auf den Kreisatemluftflaschenpool entfallenen Kosten werden nach der Anzahl der von den einzelnen Vertragsparteien in den Pool eingebrachten Atemluftflaschen (Stand 01.01. des Abrechnungsjahres) auf die Vertragsparteien verteilt und nach Absatz 6 in Rechnung gestellt.

3. § 9 wird gestrichen.

## Artikel 2

Diese 1. Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 29.10.2007

Landkreis Osterholz

Stadt Osterholz-Scharmbeck

---

(Dr. Mielke)  
Landrat

---

(Wagner)  
Bürgermeister

Gemeinde Grasberg

Samtgemeinde Hambergen

\_\_\_\_\_  
(Schorfmann)  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
(Lütjen)  
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Lilienthal

Gemeinde Ritterhude

\_\_\_\_\_  
(Hollatz)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Geils)  
Bürgermeisterin

Gemeinde Schwanewede

Gemeinde Worpswede

\_\_\_\_\_  
(Stehnken)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Schwenke)  
Bürgermeister